



Gebührensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), und § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am 18.11.2009 die folgende Satzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 5 ThürKAG wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) nebst Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung – ThürAllgVwKostO – vom 03.12.2001 [GVBl. S. 456]) in der jeweils geltenden Fassung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit nachstehender Maßgabe für anwendbar erklärt:

Abweichend von Nr. 2.2 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses wird als Auslagen für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der für das Vorjahr aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelte Durchschnittskostensatz des Fuhrparks pro Kilometer berechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 11.01.1999 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 18.12.2009

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises

(S)

Anlage
Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis